



Hinweise für die Angehörigen im Zusammenhang mit einem Sterbefall

Falls Sie als Hinterbliebene die schwere Aufgabe haben, eine Bestattung zu beauftragen, möchten wir Ihnen folgende Informationen geben:

Die Wahl eines Bestatters obliegt ganz allein den Hinterbliebenen! Das gilt völlig unabhängig davon, wo und unter welchen Umständen eine angehörige Person verstorben ist und auf welchem Friedhof die Beisetzung erfolgen soll.

Sie haben auch in den Gemeinden das Recht auf eine freie Wahl des Bestatters, in denen einem Bestattungsunternehmen die hoheitliche Aufgabe (als Erfüllungsgehilfe) für die Friedhofsarbeiten (Öffnen eines Grabes, Leitung der Bestattung, Schließen eines Grabes) übertragen wurde.

Kosten, die aus der Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Leichenhaus, Kühlung, Friedhofsarbeiten, etc.) entstehen, werden vom Markt Bad Endorf als Benutzungsgebühr nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben und stehen daher nicht in Abhängigkeit von Bestattungsunternehmen.

1. Arzt

Tritt der Tod nicht in einem Krankenhaus ein, dann ist sofort ein Arzt (in der Regel der Hausarzt) zu rufen, damit er die Todesursache feststellt und die Todesbescheinigung ausstellt. Die Todesbescheinigung (vertraulicher und nichtvertraulicher Teil) ist für die Anzeige des Sterbefalls beim Standesamt unbedingt erforderlich. Der Sterbefall kann von den Angehörigen mündlich beim Standesamt angezeigt werden, oder sie können ein Bestattungsunternehmen beauftragen, welches die schriftliche Anzeige für Sie übernimmt.

2. Bestattungsunternehmen

Wird ein Bestattungsunternehmen beauftragt, so übernimmt dies in aller Regel die Abwicklung der notwendigen Formalitäten und Besorgungen, wie zum Beispiel:

- die Anzeige des Sterbefalls beim Standesamt,
- die Beschaffung der Grabstelle und der Beerdigungserlaubnis,
- den Druck der Traueranzeigen,
- die Aufgabe der Todesanzeige in der Tageszeitung,
- die Bestellung der Trauerfeier,
- die Mitteilungen an die Krankenkasse und den Rentenversicherungsträger
- die Beantragung der Vorschusszahlung (Sterbevierteljahr) bei der deutschen Rentenversicherung, wenn der Verstorbene bereits Rentner war.

Auch weitere Dienstleistungen bieten die Bestattungsunternehmen an (u. a. die Überführung eines im Ausland Verstorbenen, die Vermittlung von Rednern für die Trauerfeier usw.).

3. Arbeitgeber

Der Arbeitgeber des Verstorbenen ist alsbald über den Sterbefall zu unterrichten. Von ihm sind neben der letzten Entgeltbescheinigung und der Abmeldebescheinigung zur Sozialversicherung auch die persönlichen Arbeitsmittel und -unterlagen anzufordern. Außerdem sollte man sich erkundigen, ob ein Anspruch auf Sterbebeihilfe oder

Hinterbliebenenversorgung (Betriebsrente) besteht; ggf. sind diese Ansprüche unter Vorlage der Sterbeurkunde geltend zu machen. War der Verstorbene gewerkschaftlich organisiert, empfiehlt es sich, die Gewerkschaft umgehend zu unterrichten, weil einige Gewerkschaften eine Sterbebeihilfe und ggf. Witwen- bzw. Witwer- und/oder Waisengeld zahlen. Es ist ratsam, eine Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch bzw. die Mitgliedskarte vorzulegen.

4. Standesamt

Der Todesfall muss dem Standesamt unverzüglich angezeigt werden. Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an dem der Tod eingetreten ist, also nicht zwangsläufig das Standesamt des Wohnortes. Zur Anzeige des Todes sind verpflichtet:

1. jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
2. die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
3. jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige gehindert ist. Ist der Tod in einem Krankenhaus oder in einem Alten- oder Pflegeheim eingetreten, übernimmt die Verwaltung in der Regel die Anzeige beim Standesamt. Bei einem unnatürlichen Tod (z.B. Unfall oder gewaltsamer Tod) wird der Sterbefall von der Polizei angezeigt.

Zur Ausstellung der Sterbeurkunden und Erteilung der Bescheinigung für die Bestattung benötigt das Standesamt:

- die Todesbescheinigung (vertraulicher und nichtvertraulicher Teil) und
- bei Ledigen die Geburtsurkunde,
- zusätzlich bei Verheirateten die Eheurkunde,
- zusätzlich bei Geschiedenen die Eheurkunde mit Scheidungsvermerk oder das Scheidungsurteil
- zusätzlich bei Verwitweten die Eheurkunde mit Auflösungsvermerk oder die Sterbeurkunde des Ehepartners
- oder anstelle der einzelnen Urkunden das Familien-Stammbuch

5. Kirche

Das Pfarrbüro ist zu verständigen, damit der Termin des Trauergottesdienstes und der Beerdigung abgestimmt werden kann.

Anschrift des Pfarrbüros

Wasserburger Straße 4
83093 Bad Endorf

Telefon: +49 (0)8053-40870

Fax: +49 (0)8053-408720

E-Mail: [info\(at\)pfarverband-bad-endorf.de](mailto:info(at)pfarverband-bad-endorf.de)

6. Lebensversicherung/ Sterbegeldversicherung

Der Tod des Versicherten muss dem Versicherungsunternehmen sofort, ggf. telefonisch angezeigt werden. Für die Auszahlung der Leistung benötigt man:

- den Versicherungsschein,
- den Nachweis der letzten Beitragszahlung,
- die Sterbeurkunde,
- ggf. ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Krankheit des Versicherten.

7. Krankenkasse

Der Krankenkasse ist eine „gebührenfreie“ Sterbeurkunde zu übersenden.

8. Rentenversicherung

Nach dem Tode des Versicherten kommen möglicherweise Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten (u. a. Witwen-, Witwer- und Waisenrente oder Erziehungsrente) in Betracht. Diese sind bei dem jeweiligen Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd oder Bund) zu beantragen. Folgende Stellen bzw. Personen nehmen einen solchen Antrag entgegen:

- zuständige Gemeindeverwaltung (Versicherungsamt),
- Versichertenältester,
- die gemeinsame Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd und Bund in der Aventinstr. 2 (1.Stock) in 83022 Rosenheim (Terminabsprache notwendig unter Tel.Nr. 089/6781-2901).

In jedem Falle ist eine Sterbeurkunde vorzulegen, aber es sind für die Beantragung noch viele weitere Unterlagen notwendig. Bitte klären Sie dies vorher telefonisch ab.

Bezog der/die Verstorbene bereits eine Rente, so kann die/der Witwe/Witwer die Auszahlung des sog. Sterbevierteljahres beim Renten Service der Deutschen Post (Deutsche Post AG, Niederlassung Renten Service, 13497 Berlin) beantragen. Für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate, auch Sterbevierteljahr genannt, wird der/dem Witwe/Witwer die Rente in Höhe der Versichertenrente des Verstorbenen in vollem Umfang in einem Betrag ausbezahlt. Während dieser Zeit findet auch keine Einkommensanrechnung statt.

Voraussetzungen für die Vorschusszahlung sind:

- Der Antrag auf Vorschusszahlung muss innerhalb eines Monats nach dem Tod des/der Versicherten beim Renten Service der Deutschen Post gestellt werden.
- Dem Antrag auf Vorschusszahlung ist eine Sterbeurkunde im Original beizufügen
- Die Witwe/Der Witwer muss ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.
- Die Rente muss an den verstorbenen Versicherten/die verstorbene Versicherte selbst oder an seine Ehefrau/ihren Ehemann monatlich über den Renten Service gezahlt worden sein.
- Die Ehe muss zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr bestanden haben.

Wird es versäumt den Vorschuss innerhalb eines Monats nach dem Tode des Versicherten zu beantragen, so wird der Vorschuss zusammen mit dem Antrag auf Hinterbliebenenrente ausbezahlt.

WICHTIG!

Die Beantragung des Sterbevierteljahres ist kein Rentenanspruch. Es ist in jedem Fall noch ein Antrag auf Hinterbliebenenrente erforderlich.

9. Unfallversicherung

Ist der Tod durch einen Arbeitsunfall, einen Wegeunfall oder durch eine Berufskrankheit eingetreten, so kommen unter Umständen auch Leistungen der Unfallversicherung in Betracht. Dabei handelt es sich um Sterbegeld, Übernahme der Überführungskosten, Hinterbliebenenrenten und Überbrückungshilfe. Die Hinterbliebenen sollten dem zuständigen Träger der Unfallversicherung (der Arbeitgeber oder die Krankenkasse

nennt Ihnen die Anschrift) frühzeitig Kenntnis von dem Todesfall geben. Bestand eine private Unfallversicherung (ggf. in Verbindung mit der Kfz-Haftpflichtversicherung oder mit einer Mitgliedschaft in der Gewerkschaft), dann ist diese im Falle des Todes durch einen Unfall ebenfalls zu benachrichtigen.

10. Geldinstitut

Hat der Hinterbliebene selbst Verfügungsvollmacht, so kann er über die Konten des Verstorbenen sofort verfügen. Das gilt entsprechend, wenn der Verstorbene eine Verfügungsvollmacht für den Hinterbliebenen bei dem Geldinstitut abgegeben hat. Bestehen entsprechende Vollmachten nicht, dann muss dem Geldinstitut ein Erbschein vorgelegt werden. Ein weiterer Hinweis: Sämtliche Daueraufträge aufheben und Abbuchungsermächtigungen widerrufen, wenn diese künftig nicht mehr notwendig sind! Das Geldinstitut ist den Hinterbliebenen dabei behilflich.

11. Gericht

Das Nachlassgericht (Amtsgericht) ist in jedem Fall zu verständigen, wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat, denn die Eröffnung des Testaments muss gerichtlich erfolgen. Das Nachlassgericht bestätigt auf Antrag die Erbberechtigung durch die Ausfertigung eines Erbscheines.

12. Finanzamt

War der Verstorbene einkommensteuerpflichtig, dann ist es ratsam, sich mit dem Finanzamt in Verbindung zu setzen, damit eventuell fällige Vorauszahlungen storniert werden.

13. Benachrichtigungen

Folgende Stellen bzw. Personen sollten - falls zutreffend - ebenfalls benachrichtigt werden:

- ☐ Bausparkasse,
- ☐ Telefonanbieter zur Stilllegung des Telefonanschlusses,
- ☐ Kfz-Haftpflichtversicherung,
- ☐ sonstige Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Sachversicherungsunternehmen,
- ☐ Firmen und Verlage, von denen der Verstorbene regelmäßig Zeitungen, Zeitschriften usw. geliefert bekam,
- ☐ Unfall- und Rentenversicherungsträger, damit laufende Rentenzahlungen rechtzeitig eingestellt werden, sofern keine Hinterbliebenenrente zu beantragen ist,
- ☐ Wohnungsvermieter,
- ☐ Vereine, Verbände, bei denen der Verstorbene Mitglied war,
- ☐ Versorgungsamt, wenn der Verstorbene von dieser Stelle Leistungen erhalten hat,
- ☐ Versorgungsunternehmen (Gaswerk, Wasserwerk, Stromlieferant).